

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: **Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Sachsen**

Dresden, den 9. Oktober 2015



i. V.
Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Vorblatt

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Sachsen

A. Zielsetzung

Dieses Gesetz soll dazu beitragen, im Freistaat Sachsen die Rahmenbedingungen für Klimaschutzmaßnahmen so zu verbessern, dass die Treibhausgasemissionen pro Kopf und Jahr mittelfristig zumindest auf den nationalen Durchschnitt sinken und damit die nationalen und europäischen Klimaschutzziele umgesetzt werden können.

B. Wesentlicher Inhalt

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist die Festlegung eines Minderungsziels für Treibhausgasemissionen pro Einwohner in Sachsen. Danach soll die Jahressumme der Treibhausgasemissionen bis 2025 auf zehn Tonnen und bis 2035 auf fünf Tonnen pro Kopf und Jahr und damit auf den nationalen Zielpfad der Bundesregierung verringert werden. Langfristiges Ziel bis 2050 ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen auf eine Tonne pro Einwohner und Jahr. Zur Verwirklichung dieser Ziele formuliert das Gesetz einen Klimaschutzgrundsatz, wonach der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt.

Mit dem zu erarbeitenden integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept werden die wesentlichen Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele, insbesondere der Minderungsziele für Treibhausgasemissionen, festgelegt. Dieses Konzept soll neben den konkreten Minderungszielen, Strategien und Maßnahmen für verschiedene Emittentengruppen auch das Konzept für eine landesweite Anpassungsstrategie und für eine klimaneutrale Landesverwaltung enthalten.

Den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen kommt eine besondere Vorbildfunktion zu. Die Landesverwaltung, die Gemeinden und Landkreise sowie die anderen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen sind bis 2030 klimaneutral zu organisieren. Die Konzepte und der Umsetzungsstand der Maßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen. Zur Koordinierung der ressortübergreifenden Aufgaben wird eine Stabsstelle für Klimaschutz eingerichtet.

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes wird sichergestellt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielstellung keine.

D. Kosten

Kosten werden dem Freistaat durch die Umsetzung des verankerten Ziels der klimaneutralen Landesverwaltung, durch die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes, eines Konzeptes für Klimaanpassung und die Durchführung des Monitorings entstehen.

Darüber hinaus werden bei allen öffentlichen Stellen im Sinne des Gesetzes durch die Umsetzung der ihnen zugewiesenen Vorbildfunktion und durch den Vollzug der Verpflichtung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes Kosten anfallen. Für die Entwicklung von regionalen Klimaschutzkonzepten kann nach Erfahrungen aus Baden-Württemberg ein Richtwert von 1 Euro je Einwohner angesetzt werden. Das ergibt für Sachsen insgesamt ca. 4 Millionen Euro. Die Konzepte werden vom Bundesumweltministerium mit 65 % gefördert, so dass für den sächsischen Haushalt mit ca. 1,4 Millionen Euro zu rechnen ist. Da jedoch die Großstädte und einige Landkreise bereits Konzepte erarbeitet haben, wird für den Freistaat ein maximaler Gesamtaufwand von ca. 800.000 Euro erwartet.

Für die einzurichtende Stabsstelle Klimaschutz wird die Errichtung von 20 Stellen für erforderlich gehalten. Die jährlichen Personalkosten belaufen sich auf ca. eine Million Euro pro Jahr.

Für private Unternehmen und Haushalte entstehen aus dem Vollzug des Gesetzes keine unmittelbaren Kosten.

Die insgesamt entstehenden Kosten, insbesondere in Umsetzung der in den Klimaschutzkonzepten enthaltenen Maßnahmen, lassen sich derzeit nicht exakt beziffern. Volkswirtschaftlich betrachtet werden Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen für Industrieländer seit dem *Stern-Report* jedoch als ökonomisch vorteilhaft angesehen. Die Vermeidung der Klimaschäden, die bei unterlassenem Klimaschutz entstehen, ist kostengünstiger. Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung werden die Schäden durch den Klimawandel in Sachsen für die nächsten 50 Jahre auf 30 Milliarden Euro geschätzt, wenn die Erderwärmung ungebremst fortschreitet.

Zusätzlich ist die kostenvermeidende Wirkung des Klimaschutzes im Energiesektor zu berücksichtigen. Die konkreten Maßnahmen verringern Folgekosten insbesondere für Rohstoffimporte. Dadurch können mittel- und langfristige Einsparungen für die öffentliche Hand, Unternehmen und private Haushalte erzielt werden.

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Sachsen

Vom

Artikel 1

Sächsisches Klimaschutzgesetz (SächsKSG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Energieversorgung beizutragen.

(2) Mit diesem Gesetz sollen verbindliche Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen für Sachsen formuliert, die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden.

§ 2

Anwendungsbereich

Soweit bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung. Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die in Sachsen entstehen.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Staatsregierung, Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen, die Gemeinden und Landkreise im Freistaat Sachsen sowie jede aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften, sowie

2. jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, in der eine oder mehrere der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen, über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

§ 4

Klimaschutzziele

(1) Die Summe der Treibhausgasemissionen im Freistaat Sachsen soll bis zum Jahr 2025 auf 10 Tonnen pro Einwohner und Jahr verringert werden. Bis zum Jahr 2035 soll eine Minderung auf 5 Tonnen pro Kopf erreicht werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung auf eine Tonne pro Kopf angestrebt.

(2) Die Folgen der unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind im Rahmen einer landesweiten Anpassungsstrategie durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen. Die Staatsregierung verabschiedet hierzu nach Anhörung von Verbänden und Vereinigungen ein Konzept.

§ 5

Klimaschutzgrundsatz

Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 1 kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall unmittelbar um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt.

§ 6

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept

(1) Die Staatsregierung erstellt nach Anhörung von Verbänden, Vereinigungen sowie der kommunalen Spitzenverbände ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, das wesentliche Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 1 benennt und das vom Landtag beschlossen wird. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept wird erstmals 2016 beschlossen und danach alle sechs Jahre auf Basis der Monitoringberichte nach § 11 fortgeschrieben.

(2) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept enthält insbesondere folgende Elemente:

1. Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele), insbesondere für die Energiewirtschaft, den Mobilitäts- und

Verkehrsbereich, Industrie und Handel, die Landwirtschaft und die privaten Haushalte,

2. Ziele für Handlungsbereiche zur Erreichung der Sektorziele, insbesondere Ziele zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien, unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung,
3. Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele zu erreichen, unter Benennung der Umsetzungsverantwortlichen,
4. ein Konzept für eine landesweite Anpassungsstrategie nach § 4 Absatz 2 und
5. ein verbindliches Konzept für eine klimaneutrale Landesverwaltung nach § 7 Absatz 2.

Bei der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(3) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept dient als Entscheidungsgrundlage der Staatsregierung für das Erreichen der Klimaschutzziele.

§ 7

Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen der Landesverwaltung

(1) Den öffentlichen Stellen kommt beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien. Die Belange des Klimaschutzes sind bei allem Handeln öffentlicher Stellen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für öffentliche Planungen und bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie bei Contractingmaßnahmen.

(2) Der Freistaat Sachsen setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2030 die Landesverwaltung, einschließlich Fahrzeuge des Landes und Dienstreisen, in der Gesamtbilanz klimaneutral zu organisieren. Zur Verwirklichung dieses Zieles verabschiedet die Staatsregierung ein verbindliches Konzept als Teil des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes, das die Hochschulen sowie Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen ohne eigene Rechtspersönlichkeit umfasst, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen. Die Klimaneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Ergänzend kann sie durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen verwirklicht werden.

(3) Die Staatsregierung legt dem Landtag auf Basis wesentlicher Indikatoren alle drei Jahre einen Gesamtbericht zum Stand der Umsetzung des Konzepts nach Absatz 2 vor. Der Gesamtbericht umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der CO₂-Emissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Strom- und

Wärmeverbrauchs in der Landesverwaltung sowie des Kraftstoffverbrauchs der in Nutzung befindlichen Fahrzeuge und durch Dienstreisen.

§ 8

Berücksichtigung der Klimaschutzziele in Förderprogrammen des Freistaates Sachsen

Die Förderprogramme des Freistaates Sachsen haben sich an dem aktuellen integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept nach § 6 zu orientieren. Die Förderprogramme für den kommunalen Hochbau sollen zudem den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens, definiert von der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen e. V., Rechnung tragen. Das Nähere wird durch die Förderrichtlinien geregelt.

§ 9

Vorbildfunktion der Kommunen und anderen öffentlichen Stellen

(1) Die Gemeinden und Landkreise sowie die anderen öffentlichen Stellen nach § 3 Absatz 2 erfüllen die Vorbildfunktion nach § 7 Absatz 1 in eigener Verantwortung. Sie stellen eigene Klimaschutzkonzepte zum Erreichen der Klimaneutralität bis 2030 auf.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, nach Anhörung durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte zu konkretisieren und abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Gemeinden, Landkreise und anderen öffentlichen Stellen zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten mit verbindlichen Zielen und Zwischenzielen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 zu verpflichten. Ein daraus resultierender finanzieller Ausgleich für die Gemeinden, Landkreise und andere öffentliche Stellen ist einschließlich eines Verteilungsschlüssels in die Rechtsverordnung aufzunehmen.

§ 10

Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz

(1) Jede Person soll nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele, insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien beitragen.

(2) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie fördern.

§ 11

Monitoring

(1) Das Erreichen der Ziele nach § 4 sowie nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 und 4 werden durch ein Monitoring auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft. Die Monitoringberichte bilden die Grundlage für die Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes sowie der Anpassungsstrategie nach § 4 Absatz 2.

(2) Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

1. beginnend ab 2016 jährliche Kurzberichte, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Sachsen unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den europaweiten Emissionshandel,
 - b) Entwicklung der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen sowie
 - c) eine Kurzbewertung der Ergebnisse;
2. einen zusammenfassenden Bericht alle drei Jahre, beginnend ab 2019, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) den unter Nummer 1 Buchstabe a und b genannten Punkten,
 - b) Umsetzungsstand wichtiger Ziele und Maßnahmen,
 - c) wesentliche Folgen des Klimawandels für Sachsen sowie Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen,
 - d) Bewertung der Ergebnisse sowie
 - e) Vorschläge zur Weiterentwicklung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes.

Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung einzubeziehen.

(3) Die Monitoringberichte werden veröffentlicht. Der Bericht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird nach Beschlussfassung durch die Staatsregierung dem Landtag zugeleitet.

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Zur Koordinierung der ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz wird eine Stabsstelle für Klimaschutz eingerichtet. Diese koordiniert die Erstellung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes nach § 6, des Konzeptes nach § 7 Absatz 2 und der Berichte nach § 7 Absatz 3 und nach § 11. Sie berät die öffentlichen Stellen bei der Umsetzung des Gesetzes.

(2) Zuständig für die Erstellung der Monitoringberichte nach § 11 sind die für die Umsetzung der jeweiligen Strategien und Maßnahmen zuständigen Ministerien. Diese legen auf Basis einer einheitlichen Struktur ihre Berichte für das Vorjahr der Stabsstelle für Klimaschutz spätestens zum 1. November vor. Nach Erstellung des zusammenfassenden Berichts gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 gibt die Stabsstelle für Klimaschutz dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Die Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen.

(4) Die unteren Verwaltungsbehörden und unteren Bauaufsichtsbehörden sollen bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit mit Beginn der Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, auch die Landesdirektion beteiligen, um ihr Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes einzubringen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anlagen:

1. Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern,
2. Errichtung einer Wasserkraftanlage ab einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 50 Kilowatt,
3. Errichtung einer nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftigen Biogasanlage,
4. Errichtung einer Anlage zur photovoltaischen Solarnutzung ab einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 500 Kilowatt,
5. Errichtung einer Anlage zur thermischen Solarnutzung mit einer Kollektorfläche von mindestens 1 000 m².

Artikel 2

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 1 nach dem Wort „Hochwasserschutz“ ein Komma und die Wörter „zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Hochwasserschutz“ ein Komma und die Wörter „zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hochwasserschutz“ ein Komma und die Wörter „der Klimaanpassung und des Klimaschutzes“ eingefügt.

3. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des § 4 des Sächsischen Klimaschutzgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum) (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, sind die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze bis 2018 anzupassen und nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Globale Entwicklungen

Hauptursache für den stattfindenden und global ablaufenden Klimawandel sind die menschengemachten Emissionen von Treibhausgasen (THG). Die weltweite Durchschnittstemperatur ist von 1880 bis 2012 um circa 0,85°C angestiegen – 0,7°C davon allein in den letzten 50 Jahren. Bereits 1988 wurde deshalb zur Untersuchung dieser bedrohlichen Entwicklung der Weltklimarat (IPCC = *Intergovernmental Panel on Climate Change*) von den Vereinten Nationen und der Welt-Meteorologie-Organisation ins Leben gerufen. Die Ergebnisse werden regelmäßig in Sachstandsberichten veröffentlicht. Der fünfte Sachstandsbericht ist im Jahr 2013 erschienen. Es ist demnach wahrscheinlich, dass auf der Nordhalbkugel der Zeitraum von 1983 bis 2013 die wärmste 30-Jahre-Periode der letzten 1400 Jahre war. Durch die Verbrennung fossiler Energieträger (Kohle, Öl und Gas) ist der Anteil von CO₂ in der Atmosphäre gegenüber der vorindustriellen Zeit deutlich angestiegen. Vor der Industrialisierung lag der Anteil von CO₂ in der Atmosphäre konstant bei etwa 280 ppm (parts per million), heute liegt dieser Wert bei knapp 400 ppm (+40 Prozent). Die aktuelle Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre ist damit die höchste seit 800.000 Jahren. Durch menschliche Aktivitäten wurden in den letzten 140 Jahren der Industrialisierung ca. 1.900 Milliarden Tonnen CO₂ (1870 – 2011) freigesetzt. Auch heute steigt der CO₂-Anteil in der Atmosphäre durch jährliche Emissionen von 32 Mrd. Tonnen weiter an und damit auch die weltweite Durchschnittstemperatur. Der IPCC geht deshalb davon aus, dass sie im Jahr 2100 ohne verstärkte Klimaschutzanstrengungen bis zu 4,8°C über der heutigen Durchschnittstemperatur betragen könnte. Ein solches Szenario würde zum Abschmelzen eines großen Teils der eisbedeckten Landmassen der Erde führen. Der resultierende Anstieg des Meeresspiegels und zu erwartende Rückkopplungseffekte für eine noch stärkere Erwärmung würden unsere zivilisatorischen Lebensgrundlagen ernsthaft in Frage stellen.

II. Internationale, europäische und nationale Klimaschutzziele

Mit dem 2005 in Kraft getretenen Kyoto-Protokoll wurden erstmals völkerrechtlich verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen in den Industrieländern festgelegt. Auf der Klimakonferenz von Cancún (2010) hat sich die Weltgemeinschaft auf eine Begrenzung des Temperaturanstieges auf maximal 2°C gegenüber 1880 verpflichtet. Die mittlere atmosphärische Verweilzeit von CO₂ beträgt ca. 120 Jahre. Um dieses Ziel zumindest noch mit einer Wahrscheinlichkeit von 66 Prozent erreichen zu können, dürfen deshalb die kumulativen CO₂-Emissionen etwa 2.900 Mrd. Tonnen (Zeitraum 1870 – 2100) nicht überschreiten. Deshalb können weltweit nur noch 900 Mrd. Tonnen bis Ende des Jahrhunderts emittiert werden. Das noch verbrennbare Kohlenstoff-Budget ist dadurch begrenzt. Dies bedeutet, dass weltweit etwa 80 Prozent der Vorräte aller fossilen Energieträger im Boden bleiben müssen. Da die Substitution von Erdöl und Erdgas für

viele Anwendungen deutlich schwieriger ist als die Substitution der energetischen Nutzung von Kohle, müssen von den bekannten Kohlevorräten sogar deutlich mehr als 80 Prozent im Boden bleiben. Das trifft in besonderem Maße auf die sehr CO₂-intensive Braunkohle zu. Deutschland ist größter Braunkohlenproduzent der Welt. Sachsen trägt mit zwei aktiven Braunkohlenrevieren und erheblichen Braunkohlereserven in der Lausitz und in Mitteldeutschland zur deutschen Produktion bei. Somit kann Sachsen bei einer Klimaschutzstrategie, die darauf setzt, den weitaus größten Teil der Kohlereserven im Boden zu belassen, keine Ausnahme bilden.

Um das 2°C-Ziel erreichen zu können, müssen die THG-Emissionen deutlich sinken. Je später sie zu sinken beginnen, desto drastischer und abrupter müssen dann die Reduktionsmaßnahmen erfolgen. Dies erklärt die besondere Bedeutung von frühen Fortschritten. Mit rund 90 Prozent ist dabei der weitaus überwiegende Teil der gesamten Treibhausgasemissionen energiebedingt. Gelingt es, frühzeitig im Bereich relativ einfacher Maßnahmen im Energiebereich große CO₂-Einsparungen zu erreichen, so wird wichtige Zeit gewonnen für die wesentlich schwierigeren, weltweiten Reduktionsmaßnahmen in allen Bereichen der Industrie und des Verkehrs. Es ist deshalb im Sinne steuerbarer Anpassungs- und Transformationsprozesse in Wirtschaft und Gesellschaft keineswegs egal, wann eine konkrete Einsparung erreicht wird. Potenziale für frühzeitige, signifikante Einsparungen müssen unbedingt genutzt werden. Im Bereich der Braunkohleverstromung sind diese Potenziale definitiv gegeben, weil in Europa hohe Überkapazitäten von Grundlastkraftwerken bestehen und insbesondere die ältesten, CO₂-intensivsten Braunkohlenblöcke keine Rolle mehr für die Versorgungssicherheit spielen. Sie stellen somit eine realisierbare Option zur raschen und deutlichen Senkung der Pro-Kopf-Emissionen dar, mit der sich Spielräume für die Lösung der komplexeren Aufgaben zur CO₂-Reduktion in anderen Bereichen der Wirtschaft und Energiewirtschaft schaffen lassen.

Langfristig, spätestens ab 2050, dürfen pro Kopf der Weltbevölkerung nicht mehr als eine Tonne pro Kopf emittiert werden.

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Emissionen bis 2030 um 40 Prozent zu senken. Die Bundesregierung hat in ihrem aktuellen Energiekonzept vom 28. September 2010 folgende Klimaschutzziele beschlossen: Die Freisetzung klimaschädlicher Treibhausgase soll gegenüber dem Basisjahr 1990 bis 2020 um 40 Prozent bis 2030 um 55 Prozent, bis 2040 um 70 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent sinken. Derzeit wird von der internationalen Gemeinschaft ein Nachfolgeabkommen für das Kyoto-Protokoll verhandelt.

III. Schlussfolgerungen für Sachsen

Bei genauerer Betrachtung der Verteilung der energiebedingten Emissionen (ohne Industrieprozesse und Landwirtschaft) zeigt sich schnell, dass die neuen Bundesländer die Emissionsbilanz Gesamtdeutschlands nach der Wiedervereinigung deutlich verschlechterten. Die alten Länder emittierten 1990 insgesamt 750,2 Mio. Tonnen CO₂ und damit 12,2 Tonnen pro Kopf (61,4 Mio. Einwohner). Die neuen Länder inklusive Berlin emittierten 294,4 Mio. Tonnen und damit 15,8 Tonnen pro Kopf (18,6 Mio. Einwohner). Sachsen hatte daran 1990 einen Anteil von einem knappen Drittel (91,5 Mio. Tonnen). Die

sächsischen pro Kopf-Emissionen lagen mit 19,2 Tonnen mehr als 57% über dem Niveau des Westens.

Die bundesdeutschen Gesamtemissionen sind also durch den Beitritt der DDR im Jahr 1990 um 39,2 % angestiegen und damit auf 13 Tonnen pro Kopf. Der größte Anteil der danach folgenden Emissionsreduktion ist auf die Demontage der emissionsstarken und technologisch rückständigen DDR-Energiewirtschaft zurückzuführen. Auch in Sachsen sind deshalb die Emissionen ausgehend von dem im internationalen Vergleich extrem hohen Niveau in den Nachwendejahren zunächst zurückgegangen. In den letzten 15 Jahren sind sie jedoch wieder angestiegen. Durch die Erweiterung des Kraftwerkes Boxberg (2012) allein um fünf Millionen Tonnen pro Jahr. Sachsen hat deshalb bis heute den Pro-Kopf-Durchschnitt der alten Bundesrepublik von 1990 nicht erreicht.

Im Jahr 2013 musste mit 13,3 Tonnen ein höherer pro-Kopf-Ausstoß von CO₂ verzeichnet werden, als in den westdeutschen Bundesländern im Jahr 1990. Das sind 30 Prozent über dem aktuellen deutschen Durchschnitt und das Dreifache des weltweiten Niveaus. Sachsen liegt also nach 25 Jahren immer noch erheblich im Rückstand und verschlechtert die gesamtdeutsche Emissionsbilanz.

Sachsen hat als Teil des Bundes und Europas aber die Verpflichtung, den ihm möglichen Beitrag zu leisten. Ein wichtiges Instrument zur Erreichung sollte der Europäische Emissionshandel sein. Dieser ist jedoch aus mehreren Gründen nur eingeschränkt funktionsfähig und umfasst nur einen Teil der Emittentengruppen. Auch deshalb stagniert die Reduktion der Emissionen in Deutschland, wodurch die Erreichung der Ziele gefährdet ist.

Damit auch Sachsen als wohlhabendes und entwickeltes Industrieland seinen Beitrag zur Erreichung der deutschen und europäischen Klimaschutzziele leistet, sind ergänzende Regelungen notwendig.

Mit dem Gesetz werden mit dem Klimaschutzkonzept, dem Monitoring und der Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen die geeigneten Instrumente zur Umsetzung der Ziele auf Landesebene geschaffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Sächsisches Klimaschutzgesetz

Zu § 1 – Zweck des Gesetzes

Das Gesetz dient der Festlegung verbindlicher Klimaschutzziele für Sachsen sowie der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Ergreifung von Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Es ist damit ein Instrument zur Verwirklichung einer stetigen, konsequenten und langfristigen Klimaschutzpolitik in Sachsen, welche die nationalen, europäischen und internationalen Anstrengungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen unterstützt und die negativen Auswirkungen des Klimawandels in

Sachsen wirksam begrenzt. Das Gesetz richtet sich in erster Linie an die Landesverwaltung, die Kommunen und Landkreise und an sonstige öffentliche Stellen in Sachsen.

Zu § 2 – Anwendungsbereich

Die Norm regelt das Verhältnis zu (potenziellen) Klimaschutzgesetzen des Bundes sowie zu Landesrecht mit klimarelevantem Entscheidungsgehalt. Sie stellt sicher, dass abschließende bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz unberührt bleiben. Hierunter fallen etwa Regelungen zum Emissionshandel im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz sowie des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes des Bundes für den Neubaubereich. Soweit nach bundesrechtlichen Bestimmungen der Klimaschutz zu berücksichtigen ist, ohne dass hierzu eine abschließende Regelung erfolgt, finden die materiellen Vorgaben zum Klimaschutz in diesem Gesetz unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung. Dies gilt auch, soweit nach anderen landesrechtlichen Regelungen die Belange des Klimaschutzes einzustellen sind. Im Übrigen haben die Regelungen dieses Gesetzes eigenständige Bedeutung.

Zu § 3 – Begriffsbestimmungen

Absatz 1 definiert die von diesem Gesetz erfassten Treibhausgase entsprechend der Definition der Treibhausgase nach § 3 Nr. 14 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Es handelt es sich um die sechs Treibhausgase, die dem Kyoto-Protokoll zugrunde liegen. Zur Mess- und Vergleichbarkeit beziehen sich Aussagen im Gesetz zu Treibhausgasemissionen stets auf CO₂-Äquivalente (CO_{2eq}). Diese werden nach den Vorgaben des Weltklimarates (IPCC) für Treibhausgasemissionsinventare gemäß ihrem jeweiligen Treibhausgaspotenzial errechnet.

Der in Absatz 2 bestimmte Begriff der „öffentlichen Stellen“ lehnt sich an ähnliche gesetzliche Regelungen des Freistaates Sachsen, etwa im Sächsischen Datenschutzgesetz, an. Umfasst sind die Träger öffentlicher Aufgaben und aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaften, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts, also auch Anstalten und Stiftungen. Auch Zweckverbände, etwa nach dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), sind von der Definition mit umfasst. Religionsgemeinschaften unterfallen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Gleichwohl können sie eine Vorbildfunktion für den Klimaschutz aus eigener Verantwortung zu übernehmen.

Zudem gehören zu den öffentlichen Stellen nach diesem Gesetz auch Körperschaften, Personenvereinigungen oder eine Vermögensmasse des Privatrechts, die durch die in Absatz 2 Nr. 1 aufgezählten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mittelbar oder unmittelbar mit ihrer Mehrheit des Kapitals, der Stimmrechte oder der Mitglieder in den Entscheidungsorganen kontrolliert werden.

Zu § 4 – Klimaschutzziele

Zu Absatz 1

1990 wies die Bundesrepublik einen Treibhausgas-Ausstoß von 1.232 Mio. t CO_{2equ} auf. Bis 2020 sollen es noch 739 Mio. t CO_{2equ} sein. Das sind 9,24 Tonnen pro Kopf. Derzeit ist Sachsen mit mehr als 55 Millionen Tonnen CO₂ und einem Pro-Kopf-Anteil von ca. 13,5 Tonnen eines der Bundesländer mit den höchsten Treibhausgasemissionen.¹

Bei einer Verminderung um 90 Prozent dürfte ganz Deutschland 2050 noch etwa 100 Millionen Tonnen Treibhausgase emittieren, auf Sachsen würden anteilig noch ca. 4 bis 5 Millionen Tonnen CO₂, also weniger als ein Zehntel der heutigen Emissionen, entfallen. Klimaschutzziele sollten aus Gründen der globalen Vergleichbarkeit nicht in absoluten Zahlen, sondern in Pro-Kopf-Zahlen gemessen werden.

Im Einklang mit dem Forschungsstand setzt sich Sachsen verbindlich zum Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 auf eine Tonne pro Kopf (t/EW) der sächsischen Bevölkerung zu vermindern. Die allgemein übliche Ansetzung von 1990 als Basisjahr ist für Sachsen ungeeignet. Die Staatsregierung verweist gerne auf erhebliche Reduktionen sei dem letzten Jahr der DDR, unterschlägt aber, dass die DDR-Planwirtschaft wesentlich schmutziger produzierte als bereits damals in der Bundesrepublik üblich. Hinter den Reduktionen stecken keine echten Klimaschutzanstrengungen, sondern der Zusammenbruch zahlreicher Industrien und die Anpassung an den technologischen Standard West nach 1990.

Zudem weisen Klimawissenschaftler darauf hin, dass die Einhaltung des Zweigradziels sowie der Grundsatz der globalen Gerechtigkeit eine Verminderung der Treibhausgasemissionen auf eine Tonne pro Kopf bis 2050 erfordern. Dies entspricht den Minderungszielen des Landes Baden-Württemberg (1990= 9 t/EW; Reduktion um 90% bis 2050 = 0,9 t/EW).

Zu Absatz 2

Der Klimawandel in Sachsen hat 1991 bis 2010 gegenüber dem Zeitraum 1961 bis 1990 zu einem hohen Anstieg der mittleren Jahrestemperatur um 0,6°C geführt. Zunehmende Extremwetterereignisse, heißere Sommer (25% mehr Sommertage), wärmere Winter (weniger Frosttage) und Trockenphasen im Frühjahr sind sichtbare Veränderungen.² Die Folgen des Klimawandels werden sich auf zahlreiche Lebensbereiche auswirken, z. B. die menschliche Gesundheit sowie auf Land und Forstwirtschaft. Diese können sowohl durch Hitzeperioden als auch durch das Auftreten von bisher in unseren Breiten unbekanntem Krankheitserregern und Schädlingen beeinträchtigt werden. Die Bevölkerung,

1 Zu den vorliegenden Zahlen aus dem Emissionskataster für 2010 wurde der neue Braunkohleblock BoxR mit 5 Mio. Tonnen CO₂ addiert. Emissionskataster Sachsen: Emissionssituation in Sachsen, Stand 4/2012, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/3627.htm>.

2 Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) et al. 2014: Analyse der Klimaentwicklung in Sachsen 1961-2010.

insbesondere in den Ballungsräumen, unterliegt starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Hitzebelastungen. Darüber hinaus kann die trockene Witterung vermehrt zu Niedrigwasserlagen in Gewässern mit starken Auswirkungen auf die Schifffahrt und die Bereitstellung von Wasser für Kühlprozesse (u.a. Kraftwerke, Industrieanlagen) führen. Die zunehmende Trockenheit kann Wälder durch Wassermangel und Hitzestress sowie durch Waldbrände bedrohen und zu landwirtschaftlichen Ernteaussfällen führen. Zunehmende Temperaturen und abnehmende Niederschläge bzw. Bodenwassergehalte können zu Humusabbau in Böden führen. Zunehmende Winterniederschläge und Starkregen erhöhen die Gefahr des Bodenabtrages durch Erosion. Beides führt zum Verlust der Bodenfruchtbarkeit. Um auf die mit diesen Veränderungen verbundenen, insbesondere negativen Folgen des Klimawandels zu reagieren und diese zu begrenzen aber auch Chancen zu nutzen, soll für Sachsen mit seinen geografischen und klimatischen Besonderheiten eine landesweite Strategie zur Anpassung an den Klimawandel entwickelt werden (Anpassungsstrategie).

Eine solche Anpassungsstrategie (Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel - DAS) wurde bereits 2008 durch die Bundesregierung beschlossen. Er umfasst den Beitrag des Bundes zur Anpassung, gibt aber auch Orientierung für andere Akteure. 2011 schloss sich der Aktionsplan zur deutschen Anpassungsstrategie (APA) an. Er benennt konkrete Handlungsoptionen und spezifische Aktivitäten zu den in der DAS genannten Zielen.

Auch Sachsen muss die Risiken des Klimawandels auf regionaler Ebene bewerten und Anpassungsmaßnahmen entwickeln und umsetzen. Bei der Erarbeitung dieser Anpassungsstrategie sind die (fortgeschriebene) DAS und der APA zu berücksichtigen. An den bereits erarbeiteten Anpassungsstrategien anderer Bundesländer kann sich die sächsische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel unter Beachtung sächsischer Gegebenheiten und Bedingungen durchaus orientieren.

Zu § 5 – Klimaschutzgrundsatz

In Sachsen stellen mit 92 Prozent die CO₂-Emissionen den dominierenden Anteil der Treibhausgasemissionen dar, nur jeweils etwa 4 Prozent sind Methan- und Lachgasemissionen. Mit rund 90 Prozent ist dabei der weitaus überwiegende Teil der gesamten Treibhausgasemissionen energiebedingt. Der nicht-energiebedingte Ausstoß von Treibhausgasen beträgt insgesamt 9 Prozent. Etwa 3 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen entstehen dabei durch prozessbedingte Emissionen aus der Industrie, rund 5 Prozent stammen aus der Landwirtschaft und unter einem Prozent wird durch die Abfallwirtschaft emittiert.³

Damit ist klar, dass die energiebedingten Treibhausgasemissionen im Fokus der Reduktionsbemühungen stehen müssen. Maßnahmen zur Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien kommen daher bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele besondere Bedeutung zu, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe

³ Emissionskataster Sachsen: Emissionssituation in Sachsen, Stand 4/2012, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/3627.htm>.

Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Emissionen aus Landwirtschaft und bestimmten industriellen Prozessen lassen sich dagegen nur in begrenztem Umfang reduzieren.

Das Klimaschutzziel wird deshalb nur bei einer vollständigen Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien im Strom-, Wärme- und Kraftstoffbereich erreicht werden können. Dies gelingt umso leichter, je geringer der Verbrauch ist.

Der Klimaschutzgrundsatz ist neben den Klimaschutzzielen auch bei der Auslegung von Fachgesetzen zu berücksichtigen, sofern diese im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

Zu § 6 – Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept

Das Klimaschutzgesetz sieht ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept vor, das unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der beteiligten Gruppen zu erarbeitet ist und vom Landtag verabschiedet wird. Mit diesem Konzept werden wesentliche Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele benannt. Es wird erstmals 2016 beschlossen und danach alle sechs Jahre fortgeschrieben.

Das integrierte Energie- und Klimaschutzgesetz enthält eine nachprüfbare Bestandsaufnahme der Emissionen in den Sektoren Energieerzeugung und -verbrauch, Mobilität und Verkehr, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft sowie Haushalte und Kleinemittenten. Es formuliert konkrete Minderungsziele für diese Emittentengruppen, sog. Sektorziele. Auf die beispielhaft aufgezählten Sektoren in Absatz 1 Nr.1 soll ein besonderer Schwerpunkt gelegt werden. Im Übrigen benennt die Regelung zentrale Inhalte des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes, ohne abschließend zu sein.

In einem weiteren Schritt werden die Ziele für konkrete Handlungsbereiche zur Erreichung der Sektorziele festgelegt. Davon umfasst sind insbesondere Ziele zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Bei der Festlegung der Ziele sind die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung zu berücksichtigen.

Das Konzept konkretisiert ferner die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele in diesen Sektoren und zwar unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Europäischen Union und der Bundesrepublik, insbesondere des Treibhausgas-Emissionshandelssystems. Eine Übersicht von möglichen Maßnahmen enthält beispielsweise das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg.

Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept wird regelmäßige auf die Zielerreichung (Monitoring) überprüft.

Teil des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes sind auch das Konzept für eine landesweite Anpassungsstrategie zur Vorsorge der unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels nach § 4 Absatz 2 sowie das verbindliche Konzept für eine klimaneutrale Landesverwaltung nach § 7 Absatz 2.

Zu § 7 – Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen der Landesverwaltung

Zu Absatz 1

Hiermit wird den öffentlichen Stellen für ihren jeweiligen Organisationsbereich eine Vorbildfunktion zugewiesen. Diese bezieht sich insbesondere auf die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen. Mit Energieeinsparung, effizienter Bereitstellung, Nutzung und Speicherung soll der Energiebedarf verringert werden. Der verbleibende Bedarf soll durch Erneuerbare Energien gedeckt werden.

Das sogenannte Energiespar-Contracting ermöglicht es, Maßnahmen in öffentlichen Gebäuden ohne eigene Investitionen und eigene fachliche Kompetenzen umzusetzen. Der Contractor gibt über den Vertragszeitraum von sieben bis zwölf Jahren eine Einspargarantie ab. Er übernimmt damit das technische und wirtschaftliche Risiko. Weil sich die Maßnahmen während der Vertragslaufzeit amortisieren müssen, werden zuallererst solche mit der höchsten Wirtschaftlichkeit umgesetzt. Die Contractoren investieren daher vor allem in Beleuchtungsanlagen, Regelungstechnik und Heizungs- und Lüftungsanlagen. Kommunen können durch Ausschreibungen das beste Konzept mit den höchsten Einsparungen ermitteln. Der Contractor übernimmt die komplette Planung, Umsetzung, Wartung, Instandhaltung und das regelmäßige Energiecontrolling.

Die Vorbildfunktion hat bereits 2011 mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (Bund) Eingang in die Rechtsordnung gefunden. Dort sind für öffentliche Gebäude besondere Anforderungen festgeschrieben.

Zu Absatz 2

Das Klimaschutzgesetz soll die Staatsregierung nach dem Vorbild der Klimaschutzgesetze in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen verpflichten, die Landesverwaltung einschließlich der Hochschulen bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu gestalten. Klimaneutralität bedeutet, dass die Behörden bei ihrem Strom-, Wärme- oder Kraftstoffverbrauch keine Treibhausgasemissionen verursachen oder solche durch Aufbau von CO₂-Speichern (etwa Bindung in Wald oder Humus) ausgleichen. Dabei geht es insbesondere um die klimaneutrale Gestaltung der Gebäude oder die Umstellung der Fahrzeugflotte auf erneuerbare Energien. Der gewählte Zeitraum ist langfristig genug, um die üblichen Erneuerungszyklen zu nutzen.

Zu Absatz 3

Die Fortschritte bei der Umsetzung der klimaneutralen Landesverwaltung werden von der Staatsregierung in einem Bericht veröffentlicht und dienen dem Landtag als Bewertungs- und Arbeitsgrundlage. Die Berichte sollen darüber hinaus detailliert Auskunft über die Emissionsminderungswirkung der einzelnen Maßnahmen geben. Die Ergebnisse sind Grundlage zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Zu § 8 - Berücksichtigung der Klimaschutzziele in Förderprogrammen des Freistaates Sachsen

Förderprogramme des Landes sind ein wichtiges Steuer- und Anreizinstrument und haben sich deshalb an dem Grundsatz des Klimaschutzes zu orientieren. Sie müssen an dem aktuellen integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept ausgerichtet werden. Die Vorschrift will sicherstellen, dass auch sächsische Förderprogramme unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes aufgelegt werden.

Die Programme für den Hochbau sollen außerdem den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens genügen. Sie umfassen ökologische, ökonomische und soziokulturelle Komponenten und berücksichtigen auch die technische Qualität und Planung des Gebäudes. Die „Soll“-Vorschrift erlaubt eine Abweichung aus zwingenden Gründen.

Zu § 9 - Vorbildfunktion der Kommunen und anderen öffentlichen Stellen

Zu Absatz 1

Die Regelung sieht vor, dass auch den Gemeinden, Landkreisen und anderen öffentlichen Stellen eine allgemeine Vorbildfunktion im Sinne des § 7 Absatz 1 zukommt. Sie erstellen Klimaschutzkonzepte zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 in eigener Verantwortung. Dabei ist das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept mit seinen Zielen und Zwischenzielen zu berücksichtigen. Ziel ist es, dass auch die Kommunen und anderen öffentlichen Stellen bis 2030 klimaneutral organisiert sind.

Im Interesse einer eigenständigen Umsetzung der Klimaschutzziele in den öffentlichen Stellen stellt die Staatsregierung Beratung, Leitlinien und Handlungsempfehlungen zur Verfügung.

Zu Absatz 2

Ist absehbar, dass Klimaschutzkonzepte nicht, nicht mit den Zielen dieses Gesetzes oder ohne verbindliche Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele erstellt werden, kann die Staatsregierung die öffentlichen Stellen per Rechtsverordnung zu verbindlichen Zielen und Zwischenzielen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nr. 1 und 2 verpflichten. Führt diese Verpflichtung zu Mehrbelastungen der Kommunen, sind diese auszugleichen.

Zu § 10 – Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb können die Ziele nur durch den Beitrag aller Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und gesellschaftlicher Gruppen erreicht werden. Diese Regelung begründet zwar keine konkreten Handlungspflichten, die ordnungsrechtlich durchsetzbar wären, sie kann aber als Verhaltensmaßstab bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften rechtliche Bedeutung haben, z. B. im Rahmen von Ermessensentscheidungen.

Bildung und Erziehung sind wichtige Faktoren für die Persönlichkeitsentwicklung. Sie haben damit Einfluss auf die Handlungsmotivationen von Erwachsenen. Vor allem zur Erreichung der langfristigen Ziele des Gesetzes ist die Vermittlung von Wissen über die Zusammenhänge des Klimawandels und die Möglichkeiten zum Klimaschutz ein wichtiger Beitrag. Der Bildungsauftrag der Norm richtet sich an alle sächsischen Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger.

Zu § 11 – Monitoring

Die Klimaschutzziele und deren Umsetzung werden von einem wissenschaftlichen Monitoring begleitet, um die Fortschritte bei der Erfüllung der Klimaschutzziele messen und nachvollziehen zu können. Die Ergebnisse des Monitorings sind Grundlage zur Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes. Sie werden von der Staatsregierung veröffentlicht und dienen dem Landtag als Bewertungs- und Arbeitsgrundlage. Monitoringberichte sollen darüber hinaus detailliert Auskunft über die Emissionsminderungswirkung der einzelnen Maßnahmen hinsichtlich der langfristigen Klimaschutzziele sowie der (sektoralen) Zwischenziele geben.

Zu § 12 – Aufgaben und Zuständigkeiten

Zu Absatz 1 und 2

Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe. In den Geschäftsbereichen der Ministerien müssen eine Reihe von Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden. In besonderer Weise gilt dies für die Ressorts Umwelt, Wirtschaft/Verkehr und Innen. Die Koordinierung der Aufgaben übernimmt die sog. Stabsstelle für Klimaschutz. Diese ist zuständig für die Erstellung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes nach § 6 und des Konzeptes zur Erreichung der Klimaneutralität der Landesverwaltung. Sie koordiniert die Berichterstattung nach § 7 Absatz 3 (Gesamtbericht zur Umsetzung der Klimaneutralität) und § 11 (Monitoringberichte) und erstellt auf Grundlage der Einzelberichte den Gesamtbericht. Sie unterstützt öffentliche Stellen bei der Umsetzung des Gesetzes durch Beratung und die Erstellung von Leitlinien und Handlungsempfehlungen. Die Stabsstelle kann beispielsweise beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eingerichtet werden. Das Referat 51 verfügt bereits über entsprechendes Fachpersonal.

Für die Erstellung der Monitoringberichte sind die im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept benannten Ministerien, die für die Umsetzung der jeweiligen Strategien und Maßnahmen zuständig sind, verantwortlich. Die Monitoringberichte sind einheitlich zu strukturieren und der Stabsstelle für Klimaschutz zuzuleiten. Hierfür gilt die gesetzlich geregelte Frist. Der zusammenfassende Bericht nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 ist dem Landtag vor der Beschlussfassung durch die Staatsregierung zur Stellungnahme zuzuleiten.

Zu Absatz 3

Die Regelung für Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hat klarstellenden Charakter, um zu verdeutlichen, dass Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe darstellt und bei Auslegungen von Gesetzen entsprechend zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 4

Der Landesdirektion nimmt als Mittelbehörde Aufgaben aus mehreren Staatsministerien wahr. Sie koordiniert und bündelt die staatliche Verwaltungstätigkeit und die verschiedenen Fachaufgaben im gesamten Freistaat Sachsen. Sie ist zudem höhere Verwaltungsbehörde im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften und stellt den Ausgleich widerstreitender Auffassungen und Interessen sicher.

Für den Klimaschutz gibt es keine eigenen Fachbehörden, wie etwa für Naturschutz oder Denkmalschutz. Aufgrund ihrer Querschnittsaufgaben ist die Landesdirektion jedoch prädestiniert für die Sicherstellung der Belange des Klimaschutzes. Sie ist deshalb durch die unteren Verwaltungsbehörden und Bauaufsichtsbehörden bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu beteiligen, unabhängig davon, ob ihr bereits eine Fachaufsicht aufgrund anderer Gesetze (Wasserrecht, Baurecht etc.) obliegt.

Durch eine Beteiligung der Landesdirektionen bei Vorhaben mit besonderer Bedeutung soll eine frühzeitige und effektive Berücksichtigung des Klimaschutzes im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Welche Anlagen unter anderem von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit sind, führt das Gesetz nummerisch auf.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen

Zu Ziffer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderte Überschrift des § 1 angepasst.

Zu Ziffer 2 und 3

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Raumordnungsgesetz (ROG) erhebt den Klimaschutz zum Grundsatz der Raumordnung: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energieerzeugung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken

für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“ Durch das sächsische Klimaschutzgesetz, insbesondere durch § 4 Absatz 1 und § 5, wird für den Freistaat Sachsen ein gesetzliches Treibhausgasemissionsminderungsziel sowie ein Klimaschutzgrundsatz geregelt. Beide Vorschriften konkretisieren den Klimaschutz als gesetzliche Aufgabe.

Diese Ziele und Grundsätze sind bei einschlägigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Regionalplanung, die bei der Umsetzung der Klimaschutzziele eine wichtige Funktion innehat. Denn Voraussetzung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der notwendigen Infrastruktur ist eine geordnete Raumplanung, welche den erforderlichen Entwicklungen die notwendigen planerischen Voraussetzungen gibt.

Auf der anderen Seite werden durch die Verknüpfung des Klimaschutzgrundsatzes nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes diese nicht unmittelbar zu Zielen der Raumordnung. Vielmehr soll mit Bezugnahme auf die Vorgaben des sächsischen Klimaschutzgesetzes der Klimaschutzgrundsatz nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG weiter konkretisiert werden. Insbesondere die Bedeutung des landesgesetzlichen Klimaschutzziels, welches ambitioniert, aber erreichbar ist sowie des Klimaschutzgrundsatzes nach §§ 4 und 5 des Klimaschutzgesetzes ist bei der räumlichen und sachlichen Ausgestaltung im Regionalplan zu berücksichtigen.

Die Regelung stellt sicher, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nunmehr auch Belange der Klimaanpassung und des Klimaschutzes mit zu berücksichtigen sind.

Adressat sind insbesondere die Träger der Regional- und der Bauleitplanung sowie die Planfeststellungsbehörden. Künftig werden im Rahmen der fachübergreifenden Bauleit- und Landesplanung auch die Belange der Klimaanpassung und des Klimaschutzes abgewogen.

Die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes sind als raumbezogene Ziele und Grundsätze bis 2018 anzupassen und zu konkretisieren.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes.